

Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

Ausfertigung:

Änderungssatzung zur Satzung des Vogelsbergkreises zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II-/SGB XII-Bereich

Aufgrund des § 22c Abs. 2 SGB II i.V.m. § 4a des Hessischen Offensiv-Gesetzes (HOFFG) vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (GVBl. S. 470), und § 9 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2016, hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 5 November 2018 folgende Änderungssatzung zur Unterkunftskosten-Satzung im SGB II-Bereich (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und im SGB XII-Bereich (Sozialhilfe) für das Gebiet des Vogelsbergkreises vom 14.11.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017, beschlossen:

1. § 3 (Angemessenheit der Unterkunftskosten) wird wie folgt ergänzt:

Als Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Mietkategorie I (Vergleichsraum im Sinne von § 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II) gilt für die Städte Alsfeld, Lauterbach und Schotten, wobei die nachstehende Tabelle ab 01.01.2019 Anwendung findet:

Mietkategorie I					
1	2	3	4	5	6
Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft	abstrakt angemessene Wohnungsgröße	Nettokaltmiete pro m ²	kalte Betriebskosten (Nebenkosten) pro m ²	Addition Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten pro m ²	Bruttokaltmiete (Produkt aus Spalte 2 und 5)
1 Person	50 m ²	5,04 €	1,63 €	6,67 €	333,50 €
2 Personen	62 m ²	4,79 €	1,42 €	6,21 €	385,02 €
3 Personen	74 m ²	4,76 €	1,44 €	6,20 €	458,80 €
4 Personen	86 m ²	4,66 €	1,40 €	6,06 €	521,16 €
5 Personen	98 m ²	4,31 €	1,40 €	5,71 €	559,58 €
jede weitere Person	+ 12 m ²	4,31 €	1,40 €	5,71 €	68,52 €

(5) Die Mietkategorie II (Vergleichsraum im Sinne von § 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II) gilt für die Städte Grebenau, Herbstein, Homberg (Ohm), Kirtorf, Romrod, Schlitz und Ulrichstein sowie die Gemeinden Antrifttal, Feldatal, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Grebenhain, Lautertal, Mücke, Schwalmtal und Wartenberg, wobei die nachstehende Tabelle ab 01.01.2019 Anwendung findet:

Mietkategorie II					
1	2	3	4	5	6
Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft	abstrakt angemessene Wohnungsgröße	Nettokaltmiete pro m ²	kalte Betriebskosten (Nebenkosten) pro m ²	Addition Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten pro m ²	Bruttokaltmiete (Produkt aus Spalte 2 und 5)
1 Person	50 m ²	4,41 €	1,63 €	6,04 €	302,00 €
2 Personen	62 m ²	4,73 €	1,42 €	6,15 €	381,30 €
3 Personen	74 m ²	4,31 €	1,44 €	5,75 €	425,50 €
4 Personen	86 m ²	4,30 €	1,40 €	5,70 €	490,20 €
5 Personen	98 m ²	4,00 €	1,40 €	5,40 €	529,20 €
jede weitere	+ 12 m ²	4,00 €	1,40 €	5,40 €	64,80 €

Person					
--------	--	--	--	--	--

„

2. § 4 (Besondere Bedarfe für die Unterkunft) wird wie folgt ergänzt:

2.1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft werden ab 01.01.2019 nach § 3 Abs. 4 oder 5 um 24 % erhöht, um den behinderungsbedingt erhöhten Raumbedarf nach Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.“

2.2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Altersbedingt werden für den erhöhten Raumbedarf die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft ab 01.01.2019 nach § 3 Abs. 4 oder 5 um 12 % erhöht.“

2.3. Abs. 3 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Bei ein oder zwei minderjährigen Kindern ist ab 01.01.2019 die Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft für die umgangsbedingt angemessenen Aufwendungen der Unterkunft nach § 3 Abs. 4 oder 5 um eine Person zu erhöhen (Spalte 1); bei drei oder mehr minderjährigen Kindern ist für diese Aufwendungen der Unterkunft die Anzahl um zwei Personen nach § 3 Abs. 4 oder 5 (Spalte 1) zu erhöhen.“

3. Zur Begründung dieser Änderungssatzung wird die Anlage zu § 2 Abs. 2 der Unterkunfts-kosten-Satzung um Ziffer 6 ergänzt:

6. Indexfortschreibung 2018

Die durch die Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft sind mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen (§ 22c Abs. 2 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 der Unterkunfts-kosten-Satzung). Für die regelmäßige Überprüfung und Neufestsetzung ist ein sachgerechter Anpassungsmechanismus erforderlich (BT-Dr. 17/3404, S. 102: allgemeine Mietentwicklung).

Die Fortschreibung der Werte nach § 3 Abs. 2 und 3 in den Abs. 4 und 5 folgt den Vorgaben für den qualifizierten Mietspiegel. Danach ist die Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland maßgebend (§ 558d Abs. 2 Satz 2 BGB). Dieser Index wird vom Statistischen Bundesamt seit 2003 als Verbraucherindex für Deutschland (VPI) veröffentlicht und berücksichtigt nicht nur die Entwicklung der Wohnkosten.

Gemäß der Empfehlung des beauftragten Fachunternehmens wird vorliegend nicht der VPI herangezogen, sondern zwei Spezialindizes, die die Entwicklung der Nettokaltmieten und Wohnnebenkosten (kalte Betriebskosten) für Hessen abbildet. Diese hessenweite Preisentwicklung ist ersichtlich präziser als die allgemeine, an einem Warenkorb orientierte Preisentwicklung in Deutschland.

Die Preisentwicklung bezieht sich auf die Monate April 2016 (01.04.2016 als Stichtag für die Mietwerthebung: vgl. oben Ziffer 1) und April 2018. Gemäß diesem VPI Hessen sind die Wohnungsmieten (Nettokaltmieten) in diesem Zeitraum um 4,22 % und die Wohnungsnebenkosten (kalten Betriebskosten) um 0,68 % gestiegen.

Spezielle Verbraucherpreisindizes Hessens (Basis 2010 = 100)				
Spezialindizes des Verbraucherpreisindex	Index im April 2016	Index im April 2018	Veränderung in %	Multiplikationsfaktor
Wohnungsmieten¹	109,1	113,7	4,22	1,0422
Wohnungsnebenkosten	102,9	103,6	0,68	1,0068

¹ ohne Nebenkosten.

ANALYSE &
KONZEPTE

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt; Stand April 2016 und April 2018

Für die Fortschreibung der Werte nach § 3 Abs. 4 und 5 sind somit jeweils zwei Indizes genutzt worden, die die Entwicklung der Nettokaltmieten und kalten Betriebskosten für Hessen wiedergeben.

Die Aktualisierung ab 01.01.2019 ist getrennt für die Werte in den Spalten 3 und 4 erfolgt. Diese sind zur Bruttokaltmiete in der Spalte 6 zusammengefasst worden.

4. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Lauterbach, den 7. November 2018

Vogelsbergkreis
-Kreisausschuss-
Landrat Manfred Görig